

# RS Vwgh 1996/10/10 95/20/0234

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.1996

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/05/09 95/20/0380 2 (hier: Keine Sicherheit für Geheimdienstmitarbeiter im Gebiet der "Anhänger" der früheren Regierung).

## Stammrechtssatz

Ohne vorliegende Ermittlungsergebnisse kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß in der von den Alliierten im Nordirak eingerichteten kurdischen Sicherheitszone nördlich des 36ten Breitengrades Verfolgungssicherheit auch für Nicht-Kurden (hier: christlicher Chaldäer) bestehe.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995200234.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)